

Übersicht Rücktritt nach § 24 II StGB

Vorbemerkung:

Im Rahmen des § 24 II StGB ist Rücktritt durch bloßes Aufgeben der Tat grds. nicht möglich, da bei mehreren Beteiligten der Erfolg noch durch die anderen Delinquenten herbeigeführt werden kann, so dass sich auch die Differenzierung zwischen unbeendetem und beendetem Versuch erübrigt. Allerdings ist wie bei § 24 I StGB der fehlgeschlagene Versuch nicht rücktrittsfähig.

Ein Aufgeben kann im Rahmen des § 24 II StGB – ausnahmsweise – aber dann genügen, wenn die mehreren Beteiligten gemeinschaftlich (u.U. konkludent) vereinbaren, die Tat aufzugeben.

Bsp.: A und B lauern C auf, um ihn zu töten. C kommt aber zunächst nicht, so dass A und B deshalb beschließen, nicht länger zu warten und das Vorhaben endgültig aufzugeben.

Einzelfälle:

§ 24 II 1 StGB

Diese (S) *freiwillige Vollendungsverhinderung* erfolgt i.d.R. durch aktives Tun (z.B. Einschalten der Polizei oder erfolgreiches Abstimmen der übrigen Beteiligten), kann aber dann auch durch bloßes Nichtweiterhandeln erfolgen, wenn zur Verwirklichung der Tat eine Mitwirkung des Zurücktretenden gerade erforderlich ist.

Bsp.: A und B wollen eine Bank ausrauben. Nachdem B wie abgesprochen die Tür aufgebrochen hat, weigert sich A, der allein die Codenummer kennt, den Tresor zu öffnen, so dass B unverrichteter Dinge wieder abziehen muss.

§ 24 II 2 1.Alt. StGB

- Nichteintritt des Erfolges
- keine kausale Erfolgsverhinderung, (S) *fehlende Verhinderungskausalität*
- freiwilliges und ernsthaftes Bemühen

Merke: In diesem Fall ist es für den Beteiligten letztlich nur ein glücklicher Zufall, dass der Erfolg nicht eingetreten ist. Es genügt dann sein ernsthaftes Bemühen, um Straffreiheit zu erlangen.

§ 24 II 2 1.Alt. StGB betrifft damit Fälle des Rücktritts vom untauglichen Versuch, der Rettung von dritter Seite sowie des Rücktritts eines anderen Tatbeteiligten.

Bsp.: wie oben; als A sich am Tresor zu schaffen macht, flüchtet B und alarmiert die Polizei; bevor diese eintrifft, wird A bereits vom Nachtwächter überwältigt.

§ 24 II 2 2.Alt. StGB

- Tatbeitrag kausal für den Versuch
- keine Kausalität bzgl. der Vollendung, sog. (S) *fehlende Vollendungskausalität*
- freiwilliges und ernsthaftes Bemühen

Merke: Der eingetretene Erfolg (!) wird unabhängig vom früheren Tatbeitrag begangen. Daraus folgt, dass der Beteiligte immer strafbar ist, wenn die Haupttat vollendet wird und der Tatbeitrag sonstwie ursächlich ist.

Bsp.: A leiht dem B einen Dietrich für dessen Einbruch. B benötigt diesen nicht, da er an der Haustür feststellt, dass diese nicht verschlossen ist. A hatte, unmittelbar nachdem B losgezogen war, die Polizei informiert; diese kam jedoch erst am Tatort an, als B den Einbruch bereits abgeschlossen hatte.